Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung“ vom 12.12.2005

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28.04.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 438); jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 02.04.2025 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung“

1. Die „Stadtentwässerung“ wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung“ ist die Beseitigung von Abwasser.

§ 2
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „**Stadtentwässerung“.**

§ 3
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der „Stadtentwässerung“ wird ein Betriebsleiter bestellt. Für den Fall der Verhinderung hat der Betriebsleiter das Recht, im Einzelfall eine Vertretung zu bennen.

(2) Die „Stadtentwässerung“ wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind,

- insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz,
- Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie
- der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der „Stadtentwässerung“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Arnsberg –Stadtentwässerung - Verwaltungsakte der laufenden Verwaltung, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Bescheide zur Begründung, zum Umfang und Aufrechterhalten eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet als Betriebsausschuss gem. § 114 GO.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet als Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsauschuss in den ihm vom Rat der Stadt Arnsberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

(a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt ist

(b) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bei einer finanziellen Belastung von mehr als 200.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt

(c) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von mehr als 200.000,00 Euro, soweit nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt

(d) Durchführungen von Rechtsstreitigkeiten und bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich), soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 200.000,00 Euro überschritten wird

(e) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten und über eine Dauer von 4 Jahren, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten

(f) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten, Niederschlagung von befristeten Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 € und von unbefristeten Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten.

Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
Ist eine Entscheidung dringlich, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied des Betriebsausschusses im Fraktionswechsel entscheiden (§ 60 GO NW).

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss unterliegen, entscheidet, sofern eine Entscheidung dringlich wird, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss.

§ 5
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Personalangelegenheiten

(1) Bei der „Stadtentwässerung“ sind in der Regel Personen ohne Beamtenstatus zu beschäftigen.

(2) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 7
Vertretung der „Stadtentwässerung“

(1) In den Angelegenheiten der „Stadtentwässerung“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der „Stadtentwässerung“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragung sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg, öffentlich bekannt gemacht.

§ 8
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt für die Stadtentwässerung 11.248.421,39 Euro.

§ 9
Wirtschaftsplan

Die Stadtentwässerung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 10
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 11
Jahresabschluss, Lagebericht

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht, soweit dieser größenabhängig zu erstellen ist, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Der Rat der Stadt Arnsberg stellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Nachhaltigkeitsbericht, soweit dieser größenabhängig zu erstellen ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes.

(3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Nachhaltigkeitsberichtes, soweit dieser größenabhängig zu erstellen ist, sind öffentlich bekannt zu machen.
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Nachhaltigkeitsbericht, soweit dieser größenabhängig zu erstellen ist, sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4 Änderungsatzung vom 28.04.2025)